

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu den Verhandlungen ber die beiderseitige und ausgewogene Truppenverminderung (MBFR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

nimmt zur Kenntnis, da gewisse Mitgliedstaaten des Atlantischen Bndnisses und des Warschauer Pakts seit 1973 in Wien Verhandlungen ber die beiderseitige und ausgewogene Truppenverminderung und damit zusammenhngende Manahmen in Mitteleuropa fhren;

erinnert daran, da 1977 in Belgrad Sachverstndigentagungen und im Anschlu daran eine Tagung der von den Auenministern der Teilnehmerstaaten ernannten Vertreter zur Prfung der Durchfhrung der Bestimmungen der Schluakte der Konferenz von Helsinki stattfinden sollen;

unter Bezugnahme darauf, da die in dem „Dokument ber vertrauensbildende Manahmen und bestimmte Aspekte der Sicherheit und Abrstung“, das Bestandteil der Schluakte von Helsinki ist, aufgefhrten politischen und militrischen Aspekte der Sicherheit sich gegenseitig ergnzen;

stellt fest, da bisher wenig Fortschritte gemacht wurden, die es gestatten wrden, eine Grundlage fr eine Einigung auf der Wiener Konferenz in Betracht zu ziehen;

ist der Auffassung, da der Zeitpunkt gekommen ist, zu positiven konkreten Ergebnissen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des Gleichgewichts zu gelangen;

in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses (Dok. 91/77) —

1. ist der Ansicht, da eine Verringerung der Streitkrfte und der Rstung in Mitteleuropa

- a) nicht durch Manahmen erfolgen darf, die die Sicherheit einer der Verhandlungsparteien beeintrchtigen knnen;

- b) der Sicherheit anderer Länder in Europa nicht abträglich sein darf;
 - c) weder ein Hindernis für die Organisation der Verteidigung von Mitteleuropa noch für das System der integrierten Verteidigung des Atlantischen Bündnisses darstellen darf;
2. ist der Ansicht, daß die Verhandlungen über die Verringerung der Streitkräfte und der Rüstung in Mitteleuropa:
- a) zu einem annähernden Gleichstand der Mannschaftsständen auf beiden Seiten in der betreffenden Zone durch die Aufhebung der zur Zeit bestehenden Disparitäten zwischen den herkömmlichen Bodestreitkräften der Mitgliedstaaten des Warschauer Paktes und denen des Atlantischen Bündnisses und
 - b) zur Festsetzung eines gemeinsamen kollektiven Plafonds der vorhandenen Streitkräfte führen muß;
3. ist der Ansicht, daß die Anwendung der auf beiden Seiten angenommenen Abkommen mit flankierenden Maßnahmen über die Truppenbewegungen einhergehen müßte, um die Stabilität der Lage zu gewährleisten;
4. ist der Ansicht, daß die in Wien ausgehandelten Abkommen später zu einer abgestuften Verringerung des Stands der Streitkräfte und der herkömmlichen und atomaren Waffensysteme in ganz Europa führen müßte;
5. ist der Ansicht, daß jede durch Verhandlungen bewirkte Verringerung einer wirksamen internationalen Verifizierung unterliegen müßte, um die Einhaltung der unterzeichneten Abkommen zu gewährleisten;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.